

## Aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen von Teilnehmenden aus Drittstaaten für Qualifizierungsmaßnahmen

**Personen aus Drittstaaten, die nicht in Deutschland leben und zur Durchführung einer Qualifizierungs-/ Anpassungsmaßnahme im Kontext des Anerkennungsgesetzes nach Deutschland kommen möchten, benötigen einen entsprechenden Aufenthaltstitel.**

Für Qualifizierungsmaßnahmen bei reglementierten Berufen und Anpassungsqualifizierungen im Dualen System setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels voraus, dass ein Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit vorliegt, aus dem die Notwendigkeit einer Anpassungsmaßnahme hervorgeht (z.B. fachliche/praktische Defizite und/oder fehlende Sprachkenntnisse).

Es muss sich bei nicht akademischen Berufen zudem um einen Mangelberuf handeln, der auf der Positivliste der BA aufgeführt ist. Aufenthaltstitel können für Sprachkurse i.S.v. § 16 Abs. 5 AufenthG, Praktika bzw. praktische Anpassungslehrgänge i.S.v. § 17 AufenthG i.V.m. § 8 BeschV oder fachtheoretische Anpassungslehrgänge und Vorbereitungskurse auf eine Kenntnisprüfung i.S.v. § 16 Abs. 5 AufenthG erteilt werden und sind bei der jeweiligen Auslandsvertretung zu beantragen. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels benötigt die Auslandsvertretung eine Bestätigung des Anbieters der Qualifizierungsmaßnahme, dass die antragstellende Person an dieser Maßnahme teilnehmen kann, sowie eine Beschreibung der Maßnahme, aus der sich ergibt, dass diese geeignet ist, die im Bescheid genannten Defizite auszugleichen.

Zweck der Maßnahme und Dauer müssen im Antrag von Anfang an festgelegt sein, da ansonsten die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht möglich ist. Dabei kann es sich auch um ein kombiniertes Angebot aus Sprachschulung und Anpassungsmaßnahme handeln.

Bei Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker im nicht reglementierten Bereich ist ein Bescheid nicht erforderlich. Hier handelt es sich in der Regel um Aufbaustudiengänge oder Sprachkurse, für die ein Aufenthaltstitel nach § 16 AufenthG erteilt werden kann.

Außerdem ist ein Hinweis erforderlich, dass die Sicherung des Lebensunterhalts in Deutschland gewährleistet ist.